

**Zuständigkeitsordnung
des Rates, der Ausschüsse
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Emsdetten
vom 27. April 2026**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abgrenzung zu seiner Zuständigkeit wie folgt geregelt (Regelungen kraft Gesetzes, der Hauptsatzung oder durch Sondersatzung bleiben unberührt):

1. Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 100.000 Euro.

2. Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss

A. Aufgaben und Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
2. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW (z.B. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung) wahr. Er ist beratungszuständig für Personalangelegenheiten - soweit der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat - und für Gebührenangelegenheiten, ggf. nach Vorberatung im Fachausschuss.
3. Der Ausschuss koordiniert die Arbeiten aller Ausschüsse. Insbesondere führt er bei bedeutsamen und übergeordneten Projekten die Erstberatung durch und verweist dann Teilprojekte und Aufgabenpakete zur Bearbeitung in die entsprechenden Fachausschüsse. Nach der Bearbeitung führt der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss die Teilprojekte und Aufgaben wieder zusammen und bereitet ggf. eine Entscheidung für den Rat vor.
4. Der Ausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch wichtigen Themen, sowie bei Themen

mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden. Der Ausschuss bereitet die Entscheidung für den Rat vor, in welchen Fällen Zielbildungen durchgeführt werden sollen.

5. Angelegenheiten der Kreissparkasse Steinfurt, soweit die Stadt Emsdetten als Trägerin nach dem Sparkassenrecht Entscheidungen zu treffen hat sowie Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin von Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, wie z.B. Stadtwerke Emsdetten GmbH, soweit die Stadt Emsdetten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags Entscheidungen zu treffen hat.
6. Angelegenheiten im Rahmen des Gleichstellungsplans
7. Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, vergleichbar epidemischen Lagen im Stadtgebiet Emsdettens
8. übergeordnete digitale Themen, insbesondere die Entwicklung im Bereich Verwaltungsdigitalisierung und E-Government sowie die Umsetzung der Smart-City-Strategie

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW)
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dafür zuständig ist
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den Regelungen der jährlichen Haushaltssatzung
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
6. den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit einer Vergütung von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro
7. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000 Euro übersteigt
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt
9. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen

10. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Budgetbericht zum 30.04., 31.08. und 31.10. eines jeden Jahres
- Berichte zur Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Jahresbericht Smart City
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

3. Bürgermeister/Bürgermeisterin

Zuständigkeit und Befugnisse:

1. Aufträge aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung
2. Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro
5. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist
7. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW
8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
9. Entscheidung über eine Kostenspaltung bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
10. Entscheidung über die Änderung des Bauprogramms bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen.
11. Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen zuständig ist.

4. Ausschuss für Infrastruktur

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Infrastruktur sowie des Hoch- und Straßenbaus, insbesondere für:

1. Bautechnische Umsetzung und Ausführungsplanung bei allen städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
2. Angelegenheiten der Gebäudeunterhaltung
3. Angelegenheiten der Straßen - und Wegeunterhaltung
4. Operative verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
5. Angelegenheiten der Straßenreinigung
6. Angelegenheiten der Abfallentsorgung

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Ausbauplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Hoch- und Straßenbaumaßnahmen von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jährlicher Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche der Stadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

5. Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Sondervermögen nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO NRW), insbesondere für:

1. die Verwaltung,
2. die Wirtschaftsführung sowie
3. das Rechnungswesen der Sondervermögen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Kanalbaumaßnahmen und für den Bereich der Reinigung städtischer Gebäude sowie für Beschaffungen in diesem Bereich von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
3. die Benennung der Prüfer/-in für den Jahresabschluss
4. die Entlastung der Betriebsleitungen

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über die finanzielle Entwicklung der Sondervermögen zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Wirtschaft und des Wohnens, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Wohnraumversorgung, Wohnbaulandentwicklung und der Entwicklung gewerblicher Bauflächen
2. Örtliche und regionale Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und der Wirtschaftsförderung
3. Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung und der gesamtstädtischen Einzelhandelsentwicklung
4. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung
5. Angelegenheiten der Stadtplanung, Stadtgestaltung und Stadtentwicklung und der sich daraus ergebenden Bauleitplanung
6. Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung
7. Angelegenheiten des Denkmalschutzes

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich über:

1. genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, soweit diese nicht einem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen
2. die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 BauGB
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 S.1 BauGB
4. die Offenlegung von Bauleitplanentwürfen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei
 - a. Vorhaben im Außenbereich,
 - b. Vorhaben ab 12 Wohneinheiten oder drei Wohngebäuden,

- c. Vorhaben in festgesetzten GE Gebieten (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sowie
 - d. Vorhaben, die von der Verwaltung dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden sowie bei Vorhaben, zu denen eine Fraktion den Antrag auf Entscheidung durch den Ausschuss stellt.
6. Vergabe von Denkmalzuschüssen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
 7. die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) bei Beträgen i.H.v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jahresbericht ServiceCenter Wirtschaft
- Jahresbericht ServiceCenter Innenstadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

7. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, der Umwelt und der Mobilität, insbesondere für:

1. Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umweltschutzes
2. Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Baumschutzes
3. Angelegenheiten des Klimaschutzes
4. Anliegen der Landwirtschaft und agrarwirtschaftliche Aspekte
5. strategische sowie konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten
6. Angelegenheiten des ÖPNV
7. ökologische Förderprogramme (z.B. Dachbegrünung)

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich über:

1. Konzeptentwürfe
2. die öffentliche Auslegung von Konzeptentwürfen

3. die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
4. die Gewährung von Zuschüssen für Umweltmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
5. über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jahresbericht zum Bürgerbusbetrieb
- Jahresbericht über die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes
- regelmäßige Informationen über die Fällungen von städtischen und privaten Bäumen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / der Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

8. Jugendhilfeausschuss

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Emsdetten, außerdem für:

1. Kooperation von Jugendhilfe und Schule
2. Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
3. Schulunterstützende und begleitende Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunftsperspektiven und Bildungschancen für Kinder
4. Pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule

B. Entscheidungsbefugnis

1. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.
2. Die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses richten sich im Übrigen nach den Regelungen in der Satzung des Jugendamtes.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Ergebnisse der jährlichen Qualitätsdialoge mit den Trägern der geförderten Dienste, Maßnahmen und Einrichtungen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

9. Ausschuss für Schule und Bildung

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten und Bildungsangelegenheiten, insbesondere für:

1. Schulentwicklungsplanung
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
3. Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JHA)
4. Angelegenheiten der Musikschule und der Volkshochschule

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über Kooperationsprojekte Jugendhilfe und Schule
- Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

10. Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Kultur-, Sport und Freizeitbereich, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Museen, Galerie Münsterland, Stroetmanns Fabrik, des Tourismus und der Stadtbibliothek
2. Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Sport- und Kulturförderung
3. Angelegenheiten der Heimat- und Stadtgeschichte
4. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Über die Gewährung von Zuschüssen und Prämien für kulturelle Veranstaltungen und zur Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
3. die Verteilung der für den Schulsport nicht genutzten regelmäßigen Trainingszeiten in den Sporthallen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
4. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist.

11. Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren / Seniorinnen und Arbeit

A. Aufgaben und Beratung:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Sozial-, Familien- und Seniorenbereich, insbesondere für:

1. Allgemeine Sozialangelegenheiten
2. Seniorenangelegenheiten
3. Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen
4. Angelegenheiten der Integration und Migration

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Berichte über die Fallzahlen und Entwicklungen im Bereich SGB II und SGB XII
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz als entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

12. Rechnungsprüfungsausschuss

A. Aufgaben und Beratungsfolge

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für:

1. Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
2. Entlastung des Bürgermeisters
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat

B. Berichtswesen

Jährlicher Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse

13. Wahlausschuss

A. Aufgaben/Zuständigkeit

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und nach der Kommunalwahlordnung, insbesondere für:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen
2. Einteilung der Wahlbezirke
3. Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses

14. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes NRW die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

15. Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für Umlegungsverfahren nach BauGB.

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 03. November 2025 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2026